

An das  
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und  
 Forschung  
 Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)  
[logistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:logistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

An das  
 Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



Fachschaft Maschinenbau &  
 Verfahrenstechnik  
 Getreidemarkt 9, 1060 Wien  
 +43 (0)1 58801 49561  
[service@fsmb.at](mailto:service@fsmb.at)

Wien, am 08.01.2021

## STELLUNGNAHME

zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (GZ: 2020-0.723.953)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Faßmann,

sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Novelle zum Universitätsgesetz soll es zu einigen teils kontroversen Änderungen kommen. Wir als Studienvertretungen für Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Wien sehen die Notwendigkeit diesbezüglich Stellung zu nehmen.

### Zu §22

*„§22.(1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:*

*1. bis 11.“*

*„12a. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates.“*

Die Einführung dieses Absatzes erlaubt dem Rektorat umfassenden Eingriff in die Natur und den Aufbau des Studienplans, da der Begriff „strukturelle Gestaltung“ nicht definiert ist.

Weiters obliegt die Instandhaltung des Studienplans der Studienkommission, welche damit umgangen wird. Die Entscheidung, Inhalt und Struktur des Studienplans fachfremden Personen zu überlassen, können wir nicht nachvollziehen.

Die von uns vertretenen Bachelorstudien sind inhaltlich bereits weit über ihren vorgeschriebenen Aufwand besetzt. Dies ist auch durch die Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebung belegt, wonach Studierende mehrheitlich überlastet sind.

Die Möglichkeit der Erweiterung des Studienplans, beispielsweise durch vom Rektorat vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, lehnen wir daher vehement ab.

Wir fordern daher die Streichung des Zusatzes oder zumindest eine nähere Definition des Begriffs „strukturelle Gestaltung“ und die konkreten damit einhergehenden Möglichkeiten des Rektorats.

### Zu §23

*„§23b.(1) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, sofern der Universitätsrat dies mit Zweidrittelmehrheit sowie nach Anhörung des Senats beschließt.“*

Die Kontrolle des Rektors/der Rektorin durch den Senat als Kontrollorgan ist gut und wichtig. Eine zweite Amtszeit ausschließlich vom Universitätsrat abhängig zu machen, stellt defacto eine Entmachtung des Senats dar. Der Universitätsrat wird zur Hälfte von der Regierung besetzt, die Politisierung der Universitäten und ein Eingriff in die Freiheit der Lehre und Forschung sind die bedenklichen Folgen.

Sollte der Senat im Rahmen der Anhörung feststellen, dass eine Wiederbestellung abzulehnen ist und der Universitätsrat dennoch an einer Wiederbestellung festhalten, so wird dies dem inneruniversitären Klima der kommenden vier Jahre nicht dienlich sein.

Außerdem besteht hier die Frage der rechtlichen Zulässigkeit, welche von Juristen zunehmend angezweifelt wird (z.B. Anna Gamper, Peter Bußjäger: Universität Innsbruck)

### Zu §59a

*„§59a.(1) In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. ...“*

Das Ziel, die sogenannten Karteileichen auszusieben, um so die Statistik und internationale Rankings aufzubessern, ist nachvollziehbar.

Dabei wird aber auf jene Studierende, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, beispielsweise alleinerziehende, berufstätige und jene Studierende, die ein Zweitstudium betreiben, keinerlei Rücksicht genommen. Studierende werden nur noch als potentielle AbsolventInnen und Humankapital gesehen. Universitäten verkommen von Bildungs- zu Ausbildungsstätten.

Das Argument, dass das Betreuungsverhältnis besser wird, trifft nur auf dem Papier zu, die Gesamtanzahl der Studierenden wird zwar gesenkt, jedoch wurden die betroffenen Studierenden durch ihre Inaktivität bisher kaum betreut, das reale Betreuungsverhältnis bleibt somit dasselbe.

### Zu §59b

*„(4) Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium bereits 100 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, kann die Universität bei Prüfungsaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ für dieses Studium anbieten. Die Vereinbarung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem studienrechtlichen Organ abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen: 1. Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.), 2. Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.), 3. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).“*

Es ist lobenswert, dass Studierenden, die kurz vor ihrem Abschluss stehen, dieser erleichtert werden soll. Allerdings wird damit eine Zweiklassengesellschaft unter den Studierenden geschaffen: jene, die ein solches Learning Agreement abgeschlossen haben und jene, die dies nicht tun.

Dass jene Studierende, die ein solches Learning Agreement abschließen bei Prüfungsplätzen bevorzugt werden sollen, sehen wir kritisch:

In den Bachelorstudien Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau und Verfahrenstechnik gibt es Vorlesungsprüfungen, die im zweiten, dritten oder auch vierten Semester angesetzt sind, aber üblicherweise erst sehr spät im Studium, als einige der letzten Prüfungen, abgeschlossen werden. Gründe dafür sind der Umfang und der Lernaufwand dieser Prüfungen und die Natur des Studiums, welches zusätzlich eine hohe Dichte an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter aufweist. Dadurch werden Prüfungen mit hohem Aufwand oft auf spätere Zeitpunkte aufgeschoben, um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu priorisieren.

Es wird bei uns seit einiger Zeit versucht, diesem Umstand entgegenzuwirken und Studierende zu motivieren, stärker der Semesterempfehlung zu folgen, beispielsweise durch Änderungen von Lehrveranstaltungsmöglichkeiten.

Ein Learning Agreement, das höhersemestrige Studierende bei Prüfungsplätzen bevorzugt, wirkt diesen Bemühungen stark entgegen. Studierenden, die nach Semesterplan vorgehen wollen, wird dies unter Umständen unmöglich gemacht, da bereits alle Prüfungsplätze von jenen Studierenden besetzt werden, die ein Learning Agreement abgeschlossen haben, wozu sie selbst, bedingt durch die 100 ECTS-Grenze, noch gar keine Möglichkeit haben.

Anstatt hier Symptombekämpfung zu betreiben, sollten die Ursachen bekämpft und die Anzahl der Prüfungsplätze an die realen Notwendigkeiten angepasst sowie die Lehre modernisiert werden. Dies würde sich auch positiv auf die Prüfungsaktivität auswirken.

Auch wenn es keine Verpflichtung gibt, ein solches Learning Agreement abzuschließen, so besteht doch der Druck, dies zu tun, da ansonsten eine gravierende Benachteiligung bei der Absolvierung von Lehrveranstaltung besteht.

Die potentiellen Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Learning Agreements bewirken außerdem zusätzlichen psychischen Druck bei den Studierenden. Laut Studierendensozialerhebung gab die Mehrzahl der Befragten an, durch das Studium psychisch stark beansprucht zu sein. Das Damoklesschwert eines potentiell zu zahlenden Studienbeitrags wird dies nur verstärken.

Studierende, die kurz vor ihrem Studienabschluss stehen, wollen diesen ohnehin schnellstmöglich erreichen, zusätzlicher Druck vonseiten der Universität hat hierbei keinen Zweck.

Weiters sehen wir große Probleme bei der Formulierung „*Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).*“

Besonders das „etc.“ ist beunruhigend, da unklar ist, was dies im Extremfall bedeuten kann. Können die Konsequenzen bis zur Exmatrikulation reichen? Ein konkreter Rahmen in welchem sich die Universität hier bewegen darf wäre äußerst wünschenswert, damit eine Interpretation, die möglicherweise grob zulasten der Studierenden geht, vermieden wird.

## Zu §61

Zu kritisieren ist hier der Entfall des folgenden momentan geltenden Absatzes:

(1) „.... In der Satzung können abweichende Regelungen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abgeschlossen wurde.“

An der Technischen Universität Wien ist es Usus, dass der Übergang zwischen Bachelor und Master fließend stattfindet. Momentan können Studierende, denen nur noch wenige Lehrveranstaltungen für den Bachelorabschluss fehlen, ihre Zeit nutzen, um bereits Module aus dem Master zu absolvieren. Durch diese Änderung ist es nun kontraproduktiv für Studierende, ihren Bachelor unter dem Semester abzuschließen, da damit die Studienzulassung erlischt und keine Lehrveranstaltungen mehr abgeschlossen werden können.

Dies wird dazu führen, dass Studierende den Abschluss des Bachelors hinauszögern, beispielsweise durch das hinauszögern der Absolvierung einer kleineren Prüfung, wodurch

sich die durchschnittliche Studiendauer des Bachelors noch weiter erhöhen wird, was sich auch negativ auf den internationalen Vergleich der Universität auswirkt.

Zusätzlich soll entsprechend §61 (2) die Nachfrist für das Wintersemester mit spätestens 31. Oktober und für das Sommersemester mit spätestens 31. März enden.

Die Bachelorstudien Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau und Verfahrenstechnik weisen, so wie viele andere Studien an der TU Wien, eine hohe Dichte an Übungen und Vorlesungsübungen auf. Für einige dieser Lehrveranstaltungen sind die letzten Tests bzw. die Nachtests für Oktober bzw. März/April des Folgesemesters angesetzt. Oktober und März sind zusätzlich beliebte Zeiträume für Prüfungstermine. Lehrende werden dadurch vermehrt unter zeitlichen Druck gesetzt, alle Zeugnisse noch vor Ende der Nachfrist auszustellen.

Selbiges gilt für die Bachelorarbeit, wo Beginn und Fertigstellungstermin individuell festgelegt werden und an keine Lehrveranstaltungen gebunden ist. Viele Abschlussarbeiten beinhalten außerdem praktische Teile, welche entsprechend den Laborkapazitäten teilweise nur in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden können.

Weiters ist unverständlich, dass alle geltenden Ausnahmefälle für eine Inschriftion innerhalb der Nachfrist zukünftig von den Satzungen geregelt werden sollen, da ein einheitliches Vorgehen bei der Erstinschriftion sinnvoller ist. Beispielsweise können eine verspätete Ausstellung des Maturazeugnisses oder die Absolvierung des Präsenz- bzw. Zivildienstes dazu führen, dass Studieninteressierte für ihr Wunschstudium nicht zugelassen werden, da die dortige Satzung diesen Fall nicht regelt. Dadurch weichen die betroffenen Personen unter Umständen zur Überbrückung vorübergehend auf andere (evtl. beschränkte) Studien aus, in welchen diese Studienplätze blockieren würden.

## Zu § 76

*„(3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls zwei Mal in jedem Semesteranzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind.“*

Gerade in den ersten vier Semestern der Bachelor-Studien gibt es eine Vielzahl an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und vorgegebenen Testterminen. Die Studierenden haben hierbei keine Auswahlmöglichkeit und müssen die vorgegebenen Termine wahrnehmen. Prüfungstermine für Vorlesungen müssen von Studierenden dementsprechend so gewählt werden, dass diese möglichst nicht terminlich kollidieren. Die Planung der frei wählbaren Prüfungstermine gestaltet sich also in der Regel um besagte Fixtermine.

Auch fürchten wir, dass es durch die Reduktion von Prüfungsterminen zu Semesterbeginn und -ende zu Ballungen von Prüfungen in sehr kurzen Zeiträumen kommt. Angesichts der

Tatsache, dass für einige Prüfungen alleine ein intensiver Lernaufwand von einigen Wochen notwendig ist, wird die Absolvierung einer Mehrzahl an Prüfungen nahezu unmöglich.

Folglich wären Studierende dazu gezwungen, gewisse Prüfungen zu priorisieren und die restlichen in spätere Semester zu verschieben, was unmissverständlich eine Verzögerung des Studienabschlusses zur Folge hat.

Weiters fällt beunruhigend auf, dass es nun keine zeitlichen Rahmen mehr gibt, wann die zwei angebotenen Prüfungstermine stattzufinden haben. Es wäre also durchaus möglich, dass dieselbe Prüfung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, oder sogar am selben Tag zu verschiedenen Uhrzeiten, abgehalten wird. Dies kann dazu führen, dass Studierende im schlimmsten Fall ein gesamtes Semester auf einen einzigen Prüfungstermin warten müssen.

Der gewünschte und oft proklamierte positive Einfluss auf die Anzahl der prüfungsaktiven Studierenden sowie die Verkürzung der Studiendauer ist für uns leider absolut nicht ersichtlich. Die Logik, wonach weniger Prüfungsmöglichkeiten und eine spätere Inschriftung in das Masterstudium zu einer Erhöhung der AbsolventInnenzahl und der Prüfungsaktivität führen sollen, entzieht sich uns ebenfalls.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die vorgeschlagene Fassung der Novelle sich stark zulasten der Studierenden auswirkt. Vor allem die Streichung eines der pro Semester gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungstermine würde die Studienbedingungen auf der Technischen Universität Wien drastisch verschlechtern und die bereits geringe AbsolventInnenzahl weiter senken.

Wir hoffen, dass Sie die genannten Argumente in Ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen und auf eine entsprechende Anpassung der Novelle.

Mit freundlichen Grüßen!



Phillip Rückeshäuser, Vorsitzender der Studienvertretung für Maschinenbau der Technischen Universität Wien



Johanna Bartlechner, Vorsitzende der Studienvertretung für Verfahrenstechnik der Technischen Universität Wien



Michael Fasching, Vorsitzender der Fakultätsvertretung für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften an der Technischen Universität Wien

Die Studienvertretung für Maschinenbau an der TU Wien ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden für Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau an der Technischen Universität Wien.

Die Studienvertretung für Verfahrenstechnik an der TU Wien ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden für Verfahrenstechnik und Materialwissenschaften der Technischen Universität Wien.